sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/246 vom 24. Dezember 2001, 57/287 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/101 B vom 9. Dezember 2003, 59/270 vom 23. Dezember 2004 und 60/259 vom 8. Mai 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/245 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf die vom Sekretariat, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen durchgeführten Tsunami-Hilfseinsätze<sup>59</sup>,

- 1. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, gemäß dem Ersuchen der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/259 die Erstellung eines konsolidierten Berichts zu koordinieren;
- 2. *nimmt Kenntnis* von der Aufsichtstätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Bezug auf die Einsätze des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in Indonesien, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Indonesien und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Sri Lanka und stellt anerkennend fest, dass die Mehrzahl der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend die Einsätze dieser Ämter umgesetzt wurden;
- 3. erinnert an Ziffer 14 ihrer Resolution 60/259, bedauert, dass dem darin enthaltenen Ersuchen, mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste bei der Erstellung eines konsolidierten Berichts über die internen Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf den Tsunami-Hilfseinsatz zusammenzuarbeiten, nicht entsprochen wurde, und betont abermals, wie wichtig die volle Umsetzung der Beschlüsse der beschlussfassenden Organe ist;
- 4. *erinnert außerdem* an Ziffer 2 ihrer Resolution 61/245 und beschließt, die Frage der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, insbesondere in Bezug auf die komplexen interinstitutionellen Programme, die von einer Reihe von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden, weiter zu prüfen;
- 5. erinnert ferner daran, dass der Rat der Rechnungsprüfer eine horizontale Überprüfung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen im Gefolge des Tsunami durchgeführt hat, und sieht der Behandlung dieser Überprüfung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung mit Interesse entgegen.

#### **RESOLUTION 61/273**

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.5, Ziff. 8).

# 61/273. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Die Generalversammlung,

I

Revidierte Ansätze auf Grund des vom Menschenrechtsrat auf seiner vierten Sondertagung 2006 verabschiedeten Beschlusses S-4/101 und der auf seiner vierten Tagung 2007 verabschiedeten Resolutionen

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund des vom Menschenrechtsrat auf seiner vierten Sondertagung 2006 verabschiedeten Beschlusses S-4/101 und über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Rat auf seiner vierten Tagung 2007 verabschiedeten Resolutionen<sup>60</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>61</sup>,

60 A/61/530/Add.2 und 3.

<sup>59</sup> A/61/669.

<sup>61</sup> A/61/917.

- 1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>60</sup>;
- 2. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>61</sup> an;

П

### Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

unter Hinweis auf ihren Beschluss 61/555 vom 4. April 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau<sup>62</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>63</sup>,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>62</sup>;
- 2. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>63</sup> an;
- 3. *bekräftigt*, dass die Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau im Einklang mit den Artikeln VI und VII seiner Satzung nicht aus ordentlichen Haushaltsmitteln finanziert werden darf:
- 4. *stellt fest*, dass das Institut bereits früher darum ersucht hat, ausnahmsweise zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt zu erhalten;
- 5. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Instituts zu zahlen und die abgegebenen Zusagen einzuhalten;
- 6. *fordert* das Institut *auf*, sich bei der Aufstellung seines Haushalts stärker am Umfang der verfügbaren freiwilligen Mittel zu orientieren;
- 7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in seinem der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über das Institut Lösungen für die Stabilisierung der Finanzlage des Instituts ohne Rückgriff auf ordentliche Haushaltsmittel vorzuschlagen, im Einklang mit der Satzung des Instituts;
- 8. beschließt, den Generalsekretär ausnahmsweise zu ermächtigen, Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 367.800 US-Dollar in Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einzugehen, mit der Maßgabe einer vollständigen Rückzahlung bei Eingang freiwilliger Beiträge;

Ш

## Überprüfung des logischen Rahmens für besondere politische Missionen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007

unter Hinweis auf Abschnitt VII Ziffer 7 ihrer Resolution 61/252,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung des logischen Rahmens für besondere politische Missionen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007<sup>64</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>65</sup>,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>64</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>65</sup>;
  - 2. schließt sich dem Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 7 seines Berichts an.

<sup>63</sup> A/61/924.

<sup>62</sup> A/61/897.

<sup>64</sup> A/61/890.

<sup>65</sup> A/61/919.

#### **RESOLUTION 61/274**

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/967, 7iff. 6)

# 61/274. Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung.

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>66</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>67</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/241 und 61/242 vom 22. Dezember 2006 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt I.E ihrer Resolution 61/239 vom 22. Dezember 2006,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>66</sup>;
- 2. *unterstreicht*, wie wichtig es für sie ist, dass die Gerichtshöfe während ihrer gesamten Arbeitsabschlussphase wirksam funktionieren können;
  - 3. betont den Sondercharakter der Gerichtshöfe;
- 4. *erkennt an*, dass die Bindung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen der Gerichtshöfe für die Umsetzung ihrer Arbeitsabschlussstrategie unerlässlich ist;
- 5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der in den Berichten des Generalsekretärs<sup>66</sup> und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>67</sup> enthaltenen Feststellung, dass die Gerichtshöfe nun, da sie ihr Mandat zu Ende führen, Schwierigkeiten haben könnten, Mitarbeiter in Schlüsselpositionen an sich zu binden beziehungsweise solche Mitarbeiter zu rekrutieren:
- 6. *stellt fest*, dass mögliche Schwierigkeiten bei der Bindung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen durch die Schaffung einer entsprechenden Anreizprämie behoben werden könnten, gleichzeitig aber auch andere Mittel geprüft werden sollten;
- 7. stellt außerdem fest, dass bei allen Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung den Schwierigkeiten, die die Gerichtshöfe während ihrer Arbeitsabschlussphase bei der Bindung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen erfahren, klar Rechnung getragen werden sollte;
- 8. *erkennt an*, dass die Zahlung einer Treueprämie im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen nicht vorgesehen ist und sich auf das System auswirken könnte, und ersucht daher die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, sie spätestens während des Hauptteils ihrer zweiundsechzigsten Tagung hinsichtlich des vom Generalsekretär in seinem Bericht unterbreiteten Vorschlags zu beraten;
- 9. *ersucht* den Generalsekretär, ohne etwaigen Beschlüssen über die Durchführung von Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung vorzugreifen, ihr spätestens während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der neben den Kostenauswirkungen unter anderem folgende Angaben enthält:
- a) aktualisierte Personaldaten, namentlich zu derzeitigen und voraussichtlichen Personalbewegungen, auch unter Berücksichtigung auslaufender Verträge, der Zahl der aus dem Dienst

•

<sup>66</sup> A/61/824.

<sup>67</sup> A/61/923.